

Stellungnahme zum Entwurf des 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes

Einleitung

Der unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **begrüßt und unterstützt** die **Intention und Grundausrichtung** des vorliegenden Gesetzesentwurfs und betont die Wichtigkeit des Reformvorhabens des Bundesministeriums für Justiz. Die umfassende Neugestaltung des Rechtsbereichs der Sachwalterschaft reflektiert das Bewusstsein der Notwendigkeit eines umfassenden Umdenkens in diesem Zusammenhang.

Die Zielsetzung der Förderung der Selbstbestimmung spiegelt den **Paradigmenwechsel** wider, den die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit sich gebracht hat und der Menschen mit Behinderungen nicht mehr als schutzbedürftige FürsorgeempfängerInnen, sondern in erster Linie als TrägerInnen von Rechten und Pflichten anerkennt. Das soziale Modell von Behinderung nimmt Behinderung als gesellschaftliches Phänomen wahr, das erst durch eine Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht.¹ Dies begründet unter anderem die Verpflichtung, Menschen mit Behinderungen die Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die notwendig ist, um ihre (Menschen)Rechte gleichberechtigt mit allen anderen auszuüben. Das in Art. 12 UN-BRK verbriefte Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht gilt somit für alle Menschen gleichermaßen, es darf nicht aufgrund einer Behinderung eingeschränkt werden. Vielmehr ist die notwendige Unterstützung zur Verfügung zu stellen, die die Ausübung dieses Rechts gleichberechtigt mit allen anderen ermöglicht. Die Abwendung von einem System der stellvertretenden Entscheidung hin zu einem System unterstützter Entscheidungsfindung ist sohin ein zentrales Anliegen der UN-BRK.

Der Entwurf zeigt, dass sich das Justizministerium nicht nur intensiv mit der Rechtsmaterie auseinandergesetzt, sondern auch mit den in der Praxis wiederkehrenden Problemen befasst hat. Insofern lässt der Entwurf **wesentliche Verbesserungen der Situation** jenes Personenkreises erwarten, der bisher potenziell oder tatsächlich von Sachwalterschaft betroffen war oder ist. Die Abwendung vom „best-interest“-Paradigma hin zur Konzentration auf den Willen und die Präferenzen der Person stellt hierbei ein wesentliches Element dar.

¹ Art. 1 Abs. 2 UN-BRK.

In prozessorientierter Hinsicht gratuliert der Monitoringausschuss zur strukturierten und ernsthaften Aufarbeitung der **Handlungsempfehlungen** des UN-Behindertenrechtskomitees, die im Zuge der österreichischen Staatenprüfung 2013 in Bezug auf Artikel 12 UN-BRK ergangen sind.² Das Bundesministerium für Justiz nimmt hiermit eine Vorreiterrolle in Österreich ein. Besondere Beachtung findet in diesem Zusammenhang auch der **beispielhaft partizipative Prozess**, der das Reformvorhaben begleitet hat. Die konsequente Einbeziehung von ExpertInnen in eigener Sache und von Behindertenorganisationen reflektiert nicht nur Art. 4 Abs. 3 UN-BRK, sondern stellt das Reformvorhaben auch auf nachhaltigere und breitere Basis.

Umsetzung in der Praxis

Allerdings weist der Monitoringausschuss darauf hin, dass die weitgehende Konformität des Reformvorhabens mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention sowie dessen Effektivität mit der Art und Weise der **praktischen Umsetzung** desselben steht und fällt. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass gesetzliche Vorkehrungen zwar grundlegende Voraussetzungen sind, aber in der Praxis nicht immer konsequent befolgt werden.³ Entsprechend sind gezielte Begleitmaßnahmen, wie im Folgenden beschrieben, für die Umsetzung notwendig.

a. Notwendige flankierende Maßnahmen

Um eine praktische und qualitativ hochwertige Umsetzung der Reform zu sichern, betont der Monitoringausschuss unter anderem die notwendige Bereitstellung folgender flankierender Maßnahmen:

- Praxisleitfäden, Training und Bewusstseinsbildung für alle AkteurInnen (Justiz, RechtsanwältInnen, NotarInnen, Erwachsenenschutzvereine, SozialarbeiterInnen, aktuell besachwaltete Personen etc.) unter Einbeziehung von ExpertInnen in eigener Sache.
- Beobachtung und begleitendes Monitoring der Praxis unter Einbeziehung von ExpertInnen in eigener Sache
- Darauf aufbauend Evaluierung und Bewertung
- Adaptierung des Gesetzes aufgrund gemachter Erfahrungen und
- Setzung notwendiger (reaktiver) praxisrelevanter Maßnahmen

b. Begleitung der Umstellungsphase

In diesem Zusammenhang ist nicht nur der Zeitpunkt für die Evaluierung, die im Jahr 2023 vorgesehen ist, relevant. Wenngleich ein Zeitraum von etwa fünf Jahren für eine allgemeine und umfassende Evaluierung sinnvoll erscheint, um eine aussagekräftige Analyse der Auswirkungen der Reform sicherzustellen, betont der Monitoringausschuss nochmals die Notwendigkeit einer begleitenden umfassenden Beobachtung. Bereits in der Umstellungsphase

² CRPD/C/AUT/CO/1, Abs. 27 f.

³ Vgl. auch Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses zum Thema unterstützte Entscheidungsfindung am 17.11.2011.
<http://monitoringausschuss.at/sitzungen/wien-17-11-2011-unterstuetzte-entscheidungsfindung-jetzt-entscheide-ich/>.

müssen Möglichkeiten vorgesehen werden, auf ungewollte Auswirkungen, missverständene oder mangelnde Umsetzung, bzw. sonstige Herausforderungen zu reagieren. Die Setzung praxisrelevanter und situationsbedingter Maßnahmen muss jedenfalls vorgesehen werden. Ebenso wäre die **Einrichtung einer Informations- und Beschwerdestelle** ein wichtiges Element, um eine konventionskonforme Umsetzung der Reform zu fördern.

Beim Begleitprozess ist besonderes Augenmerk auf die praktische Umsetzung von Regelungen zu legen, die im Falle einer konventionswidrigen Ausführung geneigt sind, zu Menschenrechtsverletzungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention zu führen. Dabei sind unter Anderem folgende Themenbereiche herauszustreichen:

Handhabung Genehmigungsvorbehalt

Es muss sichergestellt sein, dass der Genehmigungsvorbehalt seitens der Gerichte keinesfalls vorauseilend oder übermäßig ausgesprochen wird. Zu bedenken sind hier auch die erfahrungsgemäß unterschiedlichen Haltungen, die an den Gerichten vertreten werden. Nachdem die Konstruktion des Genehmigungsvorbehalts am Sachwalterschaftskonzept anknüpft, birgt er ein nicht zu unterschätzendes Risiko der Fortführung des alten Systems. Insbesondere hier werden aktive und flächendeckende Sensibilisierungsmaßnahmen für die Gerichte notwendig sein. Weiters wird es notwendig sein, laufend Daten zu erheben, um einen objektiven Blick auf die Anzahl und Streuung von ausgesprochenen Genehmigungsvorbehalten zu bekommen und um gegebenenfalls entsprechend reagieren zu können.

Vertretung durch RechtanwältInnen oder NotarInnen

Auch hier ist eine genaue Beobachtung der Situation (Anzahl, Kontakte, Zufriedenheit der betroffenen Personen etc.), die Erfassung der Datenlage, der niederschwellige Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten sowie die Bereitschaft, bei Missverhältnissen einzugreifen, notwendig.

Aufklärung über und Einwilligung in medizinische Behandlung

Besonderes Augenmerk ist weiters auf die praktische Umsetzung der Aufklärungspflicht und die Einhaltung des informierten Konsenses in Zusammenhang mit medizinischer Behandlung zu legen. Hier werden neben umfassenden Sensibilisierungsmaßnahmen aller Beteiligten ernst genommene Nachweispflichten maßgeblich sein, ebenso wie der niederschwellige Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten für PatientInnen.

Reale Selbstbestimmung

Die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen ist eines der Kernanliegen der Reform. Damit diese erfolgen kann, ist auch in der Praxis ein Umdenken erforderlich – sowohl bei den betroffenen als auch bei den unterstützenden Personen. Hier ist eine Palette von Trainings, Weiterbildungsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Sensibilisierung und zum Empowerment anzulegen, ebenso muss es niederschweligen Zugang zu Information, Beratung und Beschwerdemöglichkeiten geben. Eine begleitende Beobachtung der tatsächlichen Förderung und Ermöglichung von Selbstbestimmung ist angebracht.

Vermutung der Geschäftsfähigkeit bei Rechtsgeschäften

Nicht ganz vorherzusehen scheinen die praktischen Auswirkungen der Beibehaltung der Geschäftsfähigkeit trotz Vertretung. Diese Regelung darf in der Praxis nicht dazu führen, dass das alte System fortgesetzt wird, indem automatisiert und vorauseilend angenommen wird, dass die Entscheidungsfähigkeit der betroffenen Person aufgrund ihrer Behinderung (konkret) gefehlt hat. Auf der anderen Seite darf die Neuregelung auch nicht nach sich ziehen, dass Menschen mit Behinderungen im Geschäftsverkehr mangels Unterstützung allzu negative Konsequenzen (etwa massenweise Exekutionen, Prozesse, Schuldenfallen etc.) zu tragen haben.

Umstieg von Sachwalterschaft zu Erwachsenenvertretung

Wesentliches Element ist die Gestaltung und Planung des Umstiegs oder Ausstiegs von bereits in Sachwalterschaft befindlichen Personen. Im Zusammenhang damit muss sichergestellt sein, dass sich der Übergang vom alten ins neue System nicht überschießend lang gestaltet – die Setzung und Einhaltung adäquater Fristen ist ebenso wichtig, wie entsprechende begleitende Beratung und Unterstützung.

c. Strukturierte, partizipative und partnerschaftliche Umsetzung

Gerade im Erprobungszeitraum ist es wichtig, alle Stakeholder strukturiert einzubinden, ernst zu nehmen und mit ihrer Verantwortung zu betrauen. Der Umstellungsprozess muss tatsächlich als Neustart wahrgenommen werden. Dafür ist die Übernahme einer Führungs- oder Anleitungsröle notwendig, die umfassende Kollaboration und einen strukturierten Prozess sicherstellt. Länder, Gesundheitsressort, Justiz, Erwachsenenschutzvereine, Familien, SelbstvertreterInnen – alle müssen als wesentliche VerantwortungsträgerInnen verstanden und bezeichnet werden und als tragende Säulen des Reformvorhabens aktiv eingebunden werden. Die Reform braucht eine breite Basis, um effektiv und nachhaltig wirken zu können.

d. Unterstützungsdienste und Länderverantwortlichkeit

Besondere Verantwortung bei der Umsetzung der Reform kommt den Ländern zu, in deren Kompetenz Unterstützungsdienste und alternative Angebote liegen. Die Basis der Reform bildet der Grundgedanke, umfassende Vertretung nur mehr als ultima ratio in Ausnahmefällen zur Anwendung kommen zu lassen, also wenn es keine Alternativen mehr gibt.⁴ Dies darf allerdings keineswegs dazu führen, dass die Palette an Alternativen gering gehalten wird, da der „Ausweg Vertretung“ immer noch zur Verfügung steht. Sinn und Zweck der Reform wären ausgehöhlt, sollten sich die Länder in dieser Hinsicht ihrer Verantwortung verwehren und untätig bleiben. Der Monitoringausschuss unterstreicht, dass die Sicherstellung ausreichender Unterstützungsmaßnahmen und alternativer Strukturen Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Reform greifen kann.

⁴ Vgl. § 241 Abs. 1 ABGB bzw. Erläuterungen, S. 18 ff.

Anmerkungen zum Gesetzestext

a. Terminologie

Der Monitoringausschuss begrüßt die zeitgemäßen Anpassungen der Terminologie des Gesetzesentwurfs. Positiv ist unter anderem vor allem der Einsatz des Begriffs „Selbstbestimmung“ in relevanten Zusammenhängen hervorzuheben.⁵ Die Notwendigkeit der Anpassung des Begriffs „geistige Behinderung“ ist unbestritten. Den Begriff mit „eine einer psychischen Krankheit vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit einer Person“ zu umschreiben⁶, wertet der Monitoringausschuss jedoch als verfehlt. Der Ausdruck suggeriert, dass bestimmte Gruppen von Menschen (mit Behinderungen) an sich über einen Mangel an Entscheidungsfähigkeit verfügen. Genauere Ausführungen zu dieser Problematik folgen im nächsten Abschnitt.

b. Entscheidungsfähigkeit, Geschäftsfähigkeit & Behinderung

Zusammenhänge im Gesetzesentwurf

Vorsicht geboten ist bei der Verwendung des Begriffs der **Entscheidungsfähigkeit**.⁷ Entscheidungsfähig laut Entwurf § 24 ABGB „ist, wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen und sich entsprechend verhalten kann.“ Direkt daran knüpft § 240 ABGB an, der das Vorliegen „**einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung**“ in direkte Verbindung mit der Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit bringt.⁸

Dies ist insofern von großer Bedeutung, als die Entscheidungsfähigkeit in § 865 Abs. 1 ABGB als notwendige Voraussetzung für die „Fähigkeit einer Person, sich durch eigenes Handeln rechtsgeschäftlich zu berechtigen und zu verpflichten“ (**Geschäftsfähigkeit**) festgeschrieben wird.

Folglich beruht das Vorliegen von Geschäftsfähigkeit gänzlich auf der Definition von Entscheidungsfähigkeit. Wer als nicht entscheidungsfähig eingestuft wird, kann sich selbst rechtsgeschäftlich weder berechtigen, noch verpflichten. Die Frage der Konformität mit den menschenrechtlichen Vorgaben des Art. 12 UN-BRK hängt daher maßgeblich an der Definition und Verwendung des Begriffs der Entscheidungsfähigkeit.

Konventionsrechtliche Implikationen

Art. 12 UN-BRK schreibt das Menschenrecht auf gleiche Anerkennung vor dem Recht fest und führt in Abs. 2 dazu näher aus, dass alle Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen gleichberechtigt mit anderen Rechts- und Handlungsfähigkeit genießen müssen. Die Konvention macht hierbei

⁵ Siehe v.a. §§ 240 und 242 ABGB.

⁶ Vgl. etwa § 240 ABGB, sowie Erläuterungen S. 4 und 16.

⁷ Vgl. auch Ausführungen in den Erläuterungen dazu, S. 5 und 9.

⁸ § 240 ABGB spricht von volljährigen „Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind“.

keine Unterscheidung nach Art der Behinderung oder Ausmaß des notwendigen Unterstützungsbedarfs.⁹

Der UN-Fachausschuss stellt in seinem General Comment zu Art. 12 CRPD fest: „der Status einer Person als Mensch mit Behinderung oder das Vorhandensein einer Beeinträchtigung [...] darf **niemals als Grund** herangezogen werden, **Rechtsfähigkeit** [Anm.: gemeint ist damit sowohl Rechts- als auch Handlungsfähigkeit]¹⁰ **oder ein anderes in Artikel 12 garantiertes Recht zu versagen**.“¹¹ Auch das präjudizielle Absprechen von Geschäftsfähigkeit einzelne Gruppen betreffend (beispielsweise Menschen mit psychosozialen Behinderungen oder mit Lernschwierigkeiten) ist nicht im Sinne der Konvention.¹² Wenn die Geschäftsfähigkeit an der Entscheidungsfähigkeit festgemacht wird, so darf deren Fehlen nicht allein an einer Behinderung festgemacht werden. In nachvollziehbarer Weise kritisiert der UN-Fachausschuss ganz deutlich, dass die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen (angelehnt an die Einsichts- und Urteilsfähigkeit der Person) in vielen Fällen allein aufgrund einer Diagnose („intellektuelle“ oder psychosoziale Behinderung) abgesprochen wird.¹³

In diesem Zusammenhang relevant ist das Verständnis, dass „mentale Leistungsfähigkeit“ kein – wie oft dargestellt – objektives, wissenschaftliches und natürlich vorkommendes Phänomen ist, sondern sehr stark **vom sozialen und politischen Kontext abhängt**, ebenso wie die Methoden, mit denen diese Fähigkeit gemessen wird. Gleichfalls ist die Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen, situationsabhängig und variabel und sollte daher nicht mit einer Gruppe von Menschen in Verbindung gebracht werden.¹⁴

Der Monitoringausschuss erachtet dieses Verständnis im vorliegenden **Entwurf** als nicht hinreichend widergespiegelt. Ganz klar in diesem Zusammenhang die **Erläuterungen** zu § 865 Abs. 1, zweiter Satz ABGB: „Die Entscheidungsfähigkeit kann nicht nur wegen eines Mangels an intellektuellen Fähigkeiten oder aufgrund von psychischen Krankheiten fehlen, sondern kann einem Menschen auch bloß temporär (und zwar allenfalls auch nur für kurze Zeit) abhandenkommen [...] Deshalb führt nicht schon etwa Unerfahrenheit oder ein geringer Intelligenzgrad oder Ähnliches zu einem Mangel der Geschäftsfähigkeit, sondern nur eine psychische Krankheit oder eine vergleichbare Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit (geistige Behinderung in der Terminologie des geltenden Rechts, Koma, Bewusstlosigkeit).“¹⁵

Somit ist zu befürchten, dass der Mangel an Entscheidungsfähigkeit (der direkt einen Mangel der Geschäftsfähigkeit bewirkt) in der praktischen Ausführung **in diskriminierender und allenfalls überschießender Weise**

⁹ Vgl. auch den internationalen Diskurs zur „universal legal capacity“.

¹⁰ Vgl. auch CRPD/C/GC/1, Abs. 12 und 14, sowie Art. 12 Abs. 5 UN-BRK.

¹¹ CRPD/C/GC/1, Abs. 9. Frei aus dem Englischen übersetzt.

¹² CRPD/C/GC/1, Abs. 7.

¹³ CRPD/C/GC/1, Abs. 15.

¹⁴ Vgl. CRPD/C/GC/1, Abs. 14.

¹⁵ Siehe Erläuterungen, S. 45 f.

(aufgrund einer Diagnose) **Menschen mit Behinderungen** zugeschrieben wird. Im Ergebnis wird somit der Status einer Person als Person mit Behinderung als Grund heran gezogen, die in Art. 12 UN-BRK garantierte Handlungsfähigkeit zu versagen – ein Ergebnis, das – wie oben ausgeführt – nicht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ist.

Der **Monitoringausschuss empfiehlt** daher, die vorgenommene Korrelation zwischen Entscheidungsfähigkeit und Behinderung in diesem Licht nochmals zu überdenken und darüber hinaus jedenfalls eine konventionskonforme Anpassung der Erläuterungen¹⁶ vorzunehmen. Zu bedenken ist auch, dass Unterstützung zur Entscheidung eine enorm breite Palette an Formen und auch Intensität annehmen kann.

An dieser Stelle muss erwähnt werden, dass der Monitoringausschuss nicht der vom Justizministerium vertretenen Meinung folgt, wonach der Allgemeine Kommentar (General Comment) des UN-Fachausschusses eine unverbindliche Orientierungshilfe darstelle.¹⁷ Vielmehr sind General Comments als Hauptquelle der Interpretation zu bezeichnen, wenn es um die Konkretisierung und Rechtsauslegung der in den Menschenrechtsverträgen gewährleisteten Rechte geht – dienen sie doch nicht zuletzt als Grundlage für die Rechtsprechung der UN-Organe.¹⁸

c. Einzelne Bestimmungen

§ 243 ABGB (Handlungsfähigkeit)

Für begrüßenswert erachtet der Monitoringausschuss die Neu-Regelung des **§ 243 Abs. 1 ABGB**, die keinen konstitutiven Wegfall der Handlungsfähigkeit durch die Bestellung eines Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreters mehr vorsieht.

§ 243 Abs. 2 ABGB regelt den Genehmigungsvorbehalt, der für die Wirksamkeit gewisser Rechtsgeschäfte auf jeden Fall die Genehmigung seitens des Erwachsenenvertreters oder allenfalls des Gerichts voraussetzt. Die Erläuterungen legen die gebotene überaus restriktive Verwendung dieser Ausnahmeregelung dar.¹⁹ Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass diese Regelung in einem Spannungsverhältnis zur Konvention steht. Umso bedeutender ist es, in der tatsächlichen Umsetzung die Anforderungen des Art. 12 Abs. 4 UN-BRK jedenfalls zu erfüllen. Dieser sieht Sicherungen zum Schutz vor Missbrauch vor. Da die in Art. 12 Abs. 4 UN-BRK genannten

¹⁶ Dies betrifft insbesondere die Erläuterungen zu §§ 24 und 865 Abs. 1, 2. Satz ABGB.

¹⁷ Siehe Erläuterungen zu § 241 ABGB, S. 16 f.

¹⁸ Vgl. u. a. Helen Keller und Leena Groves „General Comments of the Human Rights Committee and their Legitimacy“. In: Keller und Ulfstein „UN Human Rights Treaty Bodies – Law and Legitimacy“. Cambridge 2012. S. 132. Siehe auch CCPR/C/GC/33, Abs. 13. Wenngleich die rechtlich verbindliche Wirkung der General Comments im internationalen Diskurs durchaus in Frage gestellt wird (was im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Dokumenten nicht ungewöhnlich ist), kann aufgrund der Entstehungsweise derartiger Texte ein normativer Konsens bzgl. Bedeutung und Ziel der jeweils gegenständlichen Menschenrechte abgeleitet werden, weshalb das Vorliegen einer autoritativen Auslegung durchaus angenommen werden kann.

¹⁹ Erläuterungen S. 20 ff.

Sicherungen allerdings primär auf den Schutz vor Übervorteilung bei der Ausübung der Handlungsfähigkeit in einem Unterstützungssystem abzielen,²⁰ muss auf die dennoch bestehende Konfliktrichtigkeit der geplanten Regelung hingewiesen werden. Allenfalls anzudenken wäre, den Genehmigungsvorbehalt durch die Konstruktion eines Anfechtungsvorbehalts zu ersetzen.

§ 244 (Eignung)

§ 244 Abs. 1 Z 1 ABGB schließt Personen, die selbst als schutzberechtigt iSd vorliegenden Entwurfs gelten, von der Übernahme von Vertretungstätigkeiten aus. Diese Einschränkung ist vor allem in Anbetracht der willkommenen Anpassung des § 158 Abs. 2 ABGB (Inhalt der Obsorge) nicht nachvollziehbar. Eine Beschränkung auf jene Handlungsfähigkeit, „die ein Handeln in eigenen Angelegenheiten erfordern würde“²¹ erscheint auch im Fall des § 244 Abs. 1 ABGB ausreichend.

§ 244 Abs. 2 ABGB regelt die höchst zulässige Anzahl an insgesamt fünf Erwachsenenvertretungen und Vertretungsvollmachten, die eine Person übernehmen darf und sieht dabei generell für RechtsanwältInnen und NotarInnen eine Erweiterung auf 25 vor, die – bei Eintragung in einer von den Notariatskammern einzurichtenden Liste für gegenständlich „besonders geeignete“ BerufsvertreterInnen – ohne Angabe einer Höchstzahl ausgedehnt werden kann.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere Sachwalterschaften, die von RechtsanwältInnen und NotarInnen in übermäßiger Zahl übernommen wurden, in der Praxis zu groben Vernachlässigungen der Wünsche und Präferenzen der betroffenen Personen geführt haben. Vielfach hat sogar kaum persönlicher Kontakt stattgefunden.²² Eine generelle Ausweitung für die genannten Berufsstände auf 25 Personen scheint daher sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt. Ebenso scheint die – im Falle einer Listeneintragung – offene Erweiterungsmöglichkeit bedenklich. Der Monitoringausschuss befindet es in diesem Zusammenhang notwendig, zumindest die Voraussetzungen des **§ 134a Abs. 1 NO** an eine Nachweispflicht des/der Vertreters/Vertreterin zu koppeln – insbesondere was die tatsächliche Ausführung des in Z 4 leg. cit. angesprochenen Kontakts zur Information über „Wünsche, Bedürfnisse und Lebensverhältnisse“ der vertretenen Person betrifft.

§§ 252 ff. ABGB (Medizinische Behandlung)

Berichte aus der Praxis belegen, dass im Bereich der medizinischen Behandlung vor allem für Menschen mit psychosozialen Behinderungen und/oder Lernschwierigkeiten mangelnde Aufklärung und Fremdbestimmung

²⁰ Vgl. CRPD/C/GC/1 Abs. 20.

²¹ Entwurf § 158 Abs. 2 ABGB.

²² Siehe u.a. Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses zum Thema unterstützte Entscheidungsfindung am 17.11.2011.

<http://monitoringausschuss.at/sitzungen/wien-17-11-2011-unterstuetzte-entscheidungsfindung-jetzt-entscheide-ich/>.

zum Alltag gehören.²³ Der Monitoringausschuss begrüßt daher die in § 252 Abs. 2 ABGB vorgesehene nachweisliche Willenseruierung der betroffenen Person, sowie die entsprechende Verpflichtung nach § 253 Abs. 1 ABGB.

Im Lichte der angesprochenen Problematik regt der Monitoringausschuss die Ausweitung der Nachweispflicht über § 252 Abs. 2 ABGB auch auf die fortfolgenden Bestimmungen an. Damit ist die Verpflichtung zum Nachweis der getroffenen Bemühungen zur Aufklärung, Unterstützung und Willenseruierung bei der betroffenen Person gemeint. Dies betrifft u.a. § 253 Abs. 1 und Abs. 2, 2. Satz, sowie § 255 Abs. 1 ABGB.

§ 276 ABGB (Entschädigung, Entgelt und Aufwandsersatz)

Bedenken bestehen in Bezug auf die geplanten Veränderungen bei der Berechnung der Entschädigung der gerichtlichen ErwachsenenvertreterInnen.

Die in **§ 276 Abs. 5 ABGB** vorgesehene Regelung, Ansprüche trotz Gefährdung der Befriedigung der Lebensverhältnisse entstehen zu lassen und nur die Einforderungsmöglichkeit zu beschränken, anstatt (gemäß der bisherigen Regelung) Ansprüche unter diesen Umständen von vornherein nicht entstehen zu lassen, ist aus Sicht des Monitoringausschuss sachlich nicht hinreichend gerechtfertigt. Weiters führt die in **Abs. 1 leg. cit.** eingeführte Berücksichtigung der Umsatzsteuer eine Ungleichbehandlung betroffener Personen herbei, da sich die zu entrichtende Entschädigung bei Personen, deren gerichtliche/r ErwachsenenvertreterIn Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder NotarIn ist, um diesen Betrag erhöht. Dies bedeutet eine Benachteiligung der genannten Personengruppe gegenüber anderen Vertretungsformen. Der Monitoringausschuss weist darauf hin, dass dieser von der betroffenen Person nicht beeinflussbare Umstand nicht zu einer Benachteiligung derselben Person führen darf, und daher andere Formen der Entschädigungsfinanzierung zu finden sind.

Fazit

Abschließend betont der Monitoringausschuss nochmals seine grundlegende Unterstützung für das Reformvorhaben. Die drastische Einschränkung des Systems der stellvertretenden Entscheidung unter gleichzeitiger Öffnung eines Systems unterstützter Entscheidungsfindung, in dem die Selbstbestimmung und der Wille der betroffenen Personen im Mittelpunkt stehen, stellen einen wesentlichen Schritt zur Verwirklichung der Vorgaben der UN-BRK dar. Eine deutliche Verbesserung der Situation des relevanten Personenkreises ist unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Voraussetzungen zu erwarten. Das Gelingen wird auch davon abhängen, inwieweit die Länder der ihnen im Gesamtkonzept zugedachten Verantwortung auch tatsächlich nachkommen werden. Wichtig ist, die gesetzliche Anpassung nicht als Endprodukt, sondern als Startpunkt eines Prozesses zu sehen. In diesem wird ein konstruktives

²³ Vgl. Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Monitoringausschusses zum Thema unterstützte Entscheidungsfindung am 17.11.2011. <http://monitoringausschuss.at/sitzungen/wien-17-11-2011-unterstuetzte-entscheidungsfindung-jetzt-entscheide-ich/>, sowie Stellungnahme des Monitoringausschusses zur Gesundheitsversorgung für alle. <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/gesundheitsversorgung-29-01-2014/>.

Zusammenwirken aller Beteiligten und VerantwortungsträgerInnen notwendig sein, sowie die Bereitschaft, auf praktische Herausforderungen zeitnah und adäquat zu reagieren.